

Rundschreiben

Vorstand
Landesverbände
IG Fernbus
Alle Ausschüsse



2017-01-20/TK

2017-10 Rückwirkende Neuregelungen bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E für Kleinbusse

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen der unvollständigen Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG (Europäischer Gerichtshof, Az.: C-30/16) hat das Bundesverkehrsministerium Änderungen im Fahrerlaubnisrecht für Kleinbusse vorgenommen, die auch rückwirkende Regelungen beinhalten. Mit den Änderungen wird die EU-Führerscheinrichtlinie nun wortgetreu umgesetzt.

Führerscheine der Klassen C1 und C1E werden jetzt auf fünf Jahre befristet und nur nach einer **Gesundheitsprüfung** verlängert.

Diese Regelung bezieht sich rückwirkend auf alle ab dem **19. Januar 2013** neu erteilten Führerscheine dieser Fahrerlaubnisklassen. Auch wenn eine Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eingetragen sein sollte, ändert dies nicht s an dieser Neuregelung, die Führerscheine verlieren dennoch kraft Gesetzes ihre Gültigkeit nach fünf Jahren.

Betroffene Führerscheininhaber sind angehalten, ihre Führerscheine umzutauschen, damit die Eintragungen an die geänderte Rechtslage angepasst werden können.

Nicht von den Änderungen betroffen sind Führerscheine, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 neu erteilt worden sind. Hier bleibt es bei der Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Führerscheine der alten Klasse 3, neu erteilt bis zum 31. Dezember 1998, sind unbefristet gültig.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen und bis zu acht Fahrgastplätzen erfordern nun mindestens die Führerscheinklasse D1. Bisher konnten mit den Klassen C1, C1E, C und CE auch Kraftfahrzeuge dieser Kategorie.

Auch von dieser Neuregelung sind rückwirkend alle ab dem 19. Januar 2013 neu erteilten Führerscheine betroffen.

Die Neuregelungen sind am **28. Dezember 2016 in Kraft getreten**.

Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die neuen Vorgaben als *Fahren ohne Fahrerlaubnis* gilt und somit eine Straftat darstellt.



Der bdo erkennt an, dass es in Anbetracht eines Vertragsverletzungsverfahrens geboten war, Änderungen der bisherigen Rechtslage vorzunehmen, allerdings überrascht uns die Kurzfristigkeit, mit der diese folgenreichen Änderungen durchgeführt wurden.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Omnibusunternehmer e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Kothy', is positioned below the typed name.

Tobias Kothy
Referent Recht/Wirtschaft